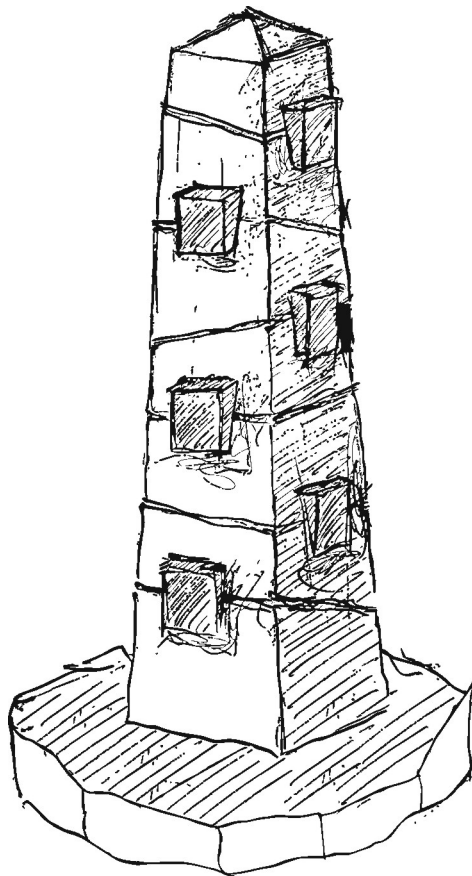


**Vereinssatzung
des
Fußballclub Ezelsdorf
1923 e. V.**



Inhaltsverzeichnis	Seite	1
Satzung §1 und §2.....	Seite	2
Satzung §3, §4 und §5.....	Seite	3
Satzung §6, §7 und §8.....	Seite	4
Satzung §9.....	Seite	5
Satzung §10.....	Seite	6
Satzung §11 und §12	Seite	7
Satzung § 13, §14, §15.....	Seite	8
Satzung §16 und §17.....	Seite	9
Satzung §18 und §19.....	Seite	10
Satzung § 20.....	Seite	11-12
Satzung § 21.....	Seite	12
Satzung § 22.....	Seite	13
Ehrenordnung §1, §2, §3 und §4	Seite	13
Ehrenordnung §5, §6 und §7	Seite	14
Ehrenordnung §8, §9, §10, §11 und §12	Seite	15
Geschäftsordnung Präambel, §1 und §2	Seite	16
Geschäftsordnung §3, §4 und §5	Seite	17
Geschäftsordnung §6	Seite	18
Geschäftsordnung §7, §8 und §9	Seite	19
Geschäftsordnung §10	Seite	20
Geschäftsordnung §11und §12	Seite	21
Geschäftsordnung §13, §14 und § 15	Seite	22
Geschäftsordnung §16 und §17	Seite	23
Geschäftsordnung §18, §19 und §20	Seite	24
Geschäftsordnung §21	Seite	25
Index	Seite	26

§1
Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Fußballclub Ezelsdorf 1923 e.V., kurz FC Ezelsdorf, hat seinen Sitz in Burgthann, Ortsteil Ezelsdorf.
- 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
- 1.3 Er ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und seiner Sportfachverbände.
- 1.4 Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2
Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung, insbesondere durch Pflege und Förderung des Amateursportes.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht auf demokratischer Grundlage.
- 2.6 Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke sind:
 - 2.6.1 Regelmäßiges Durchführen von geordneten Turn-, Sport-, und Spielübungen.
 - 2.6.2 Erstellung und Unterhaltung der Sportanlagen, einschließlich der Gebäude.
 - 2.6.3 Abhalten von Versammlungen und sportlichen Veranstaltungen.
 - 2.6.4 Ausbildung und Förderung von sportfachlichen, organisatorischen und verwaltungsmäßigen Mitarbeitern im Amateurbereich.

§3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Einschränkungen aus rassistischen und religiösen Gründen sind nicht statthaft. Der Bewerber muss im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 3.2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat dies auf einem vorgedruckten Aufnahmeformular zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand nach Anhören der betreffenden Abteilung. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3.3 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Entrichtung des Mitgliedbeitrags verbunden.
- 3.4 Die Entrichtung einer Aufnahmegebühr ist im §17.6 festgelegt.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Die Mitgliedschaft berechtigt zur Benützung der Vereinseinrichtungen, soweit nicht eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Abteilung vorausgesetzt wird.
- 4.2 Die Mitglieder sind berechtigt, allen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen. Dieses Recht kann bei abteilungsinternen Veranstaltungen eingeschränkt werden.
- 4.3 Der Gesamtvorstand kann von Fall zu Fall entscheiden, ob das generelle Recht, allen Veranstaltungen beizuwohnen, unentgeltlich oder entgeltlich zusteht. Bei Veranstaltungen einer Abteilung entscheidet dies die Abteilungsleitung.
- 4.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

§5 Verlust der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 5.2 Der Austritt ist schriftlich an den Geschäftsführenden Vorstand zu erklären und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.
- 5.3 Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein. Die im Besitz befindlichen Vereinsvermögensteile sind zurückzugeben.
- 5.4 Ein Mitglied kann auf Antrag des Gesamtvorstandes mit Zustimmung des Ältestenrates aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - 5.4.1 wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,

- 5.4.2 wegen Nichtbeachtung von Anordnungen und Beschlüssen der Organe des Vereins,
 - 5.4.3 wegen Nichtzahlung von Beiträgen und Umlagen trotz Mahnung,
 - 5.4.4 wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens,
 - 5.4.5 wegen unehrenhafter Handlungen.
- 5.5 Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem den Ausschluss aussprechenden Vereinsorgan persönlich zu rechtfertigen.

§6 Haftung

- 6.1 Der Verein haftet nicht für Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die Mitglieder innerhalb des Vereinsbetriebs, z.B. durch Ausüben des Sports, erleiden. Zum Schutze der Mitglieder dient die Versicherung des Vereins in der Sportunfall- und Haftpflichtversicherung des Bayerischen Landessportverbandes. Weitergehende Ansprüche gegenüber dem Verein sind ausgeschlossen.
- 6.2 Für das Abhandenkommen von Geld und Gegenständen und für Schäden an bzw. durch Kraftfahrzeuge auf dem Vereinsgelände, in den sonstigen Vereinsübungsstätten oder bei Vereinsveranstaltungen, wird kein Ersatz geleistet.
- 6.3 Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch satzungs- bzw. ordnungswidriges Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder anderen zufügt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§7 Beiträge

- 7.1 Der Mitgliedsbeitrag, sowie Umlagen für alle Mitglieder werden von der ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
- 7.2 Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen, die zweckgebunden für einzelne Abteilungen erhoben werden, genehmigt der geschäftsführende Vorstand in Übereinstimmung mit der betreffenden Abteilung.
- 7.3 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können auf Antrag und Stellungnahme der zuständigen Abteilung vom Gesamtvorstand der Mitgliederbeitrag und Umlagen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind in der Reihenfolge:

- Mitgliederversammlung
- Vereinsausschuss
- Ältestenrat
- Gesamtvorstand
- Erweiterter Vorstand

Geschäftsführender Vorstand

§9

Mitgliederversammlung

- 9.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 9.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie sollte bis Ende März des folgenden Jahres durchgeführt sein.
Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mittels Aushang im Schaukasten am Sportgelände. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- 9.3 Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte umfassen:
- 9.3.1 Bericht des geschäftsführenden Vorstands
 - 9.3.2 Kassenbericht
 - 9.3.3 Kassenprüfungsbericht
 - 9.3.4 Berichte der Abteilungsleiter
 - 9.3.5 Entlastung des erweiterten Vorstands
 - 9.3.6 erforderliche Neuwahlen
 - 9.3.7 Ggf. Änderung der Vereinssatzung / -ordnungen bzw. Neufassung
 - 9.3.8 Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - 9.3.9 Sonstiges
- 9.4 Die Mitgliederversammlung entlastet und wählt den erweiterten Vorstand.
Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Ältestenrats und die zwei Kassenprüfer.
- 9.4.1 Die Wahlen finden alle zwei Jahre statt.
 - 9.4.2 Der amtierende geschäftsführende Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Anzahl und die Namen der Kandidaten für den zu bildenden neuen geschäftsführenden Vorstand vor.
Ebenso wird für den Schriftführer, Kassenwart, Gesamtjugendwart, die Kassenprüfer und den Ältestenrat verfahren.
Werden in der Versammlung keine weiteren Vorschläge vorgetragen, kann für den geschäftsführenden Vorstand und für die Kandidaten der anderen Ämter per Handzeichen abgestimmt werden.
Werden weitere Vorschläge gemacht, muss bei der Wahl des geschäftsführenden Vorstands zunächst über die zu wählende Anzahl der Vorstandsmitglieder per Stimmzettel abgestimmt werden und danach per Stimmzettel über die Personen.
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf den Plätzen 1 – 2 bzw. 1 – 5 erhält.
Bei Stimmgleichheit auf dem letzten Platz der zu wählenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands oder der anderen Ämter bzw. Gremien, muss eine Stichwahl zwischen diesen beiden Kandidaten per Stimmzettel durchgeführt werden. Liegt auch dann noch Stimmgleichheit vor entscheidet das Los.
- 9.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn:
- 9.5.1 der Gesamtvorstand oder der Vereinsausschuss dies beschließt,
 - 9.5.2 ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstands dies schriftlich beantragt.

- 9.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Ausnahme bildet die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach §21.
- 9.7 Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimm- und Wahlrecht ist nicht übertragbar. Wählbar sind alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 9.7.1 Bei Beschlussfassung zu Anträgen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Stimmenverhältnis des Geschäftsführenden Vorstands. Ist dieses ebenfalls unentschieden gilt der Beschluss als nicht zu Stande gekommen, d. h. abgelehnt.
- 9.7.2 Bei Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Gebäuden ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 9.7.3 Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungen dürfen nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen durchgeführt werden.
- 9.7.4 Auf Veranlassung des Registergerichts oder einer staatlichen Behörde können Satzungsänderungen vom geschäftsführenden Vorstand entschieden werden.
- 9.8 Die Durchführung einer Wahl obliegt einem aus der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Wahlvorschläge können schriftlich vor der Mitgliederversammlung an den Gesamtvorstand oder mündlich in der Mitgliederversammlung eingebracht werden.
- 9.8.1 Bei der Neuwahl der unter §9 Ziff. 4 aufgeführten Personen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
- 9.8.2 Ist keine absolute Stimmenmehrheit erreicht worden, so ist in einem 2. Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl durchzuführen. Gewählt ist, wer im 2. Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 9.9 Ist für ein Amt nur ein Bewerber vorgeschlagen, so kann eine Abstimmung durch Handaufheben erfolgen. Sind mehrere Kandidaten vorgeschlagen, so ist eine geheime Wahl mittels Stimmzettel erforderlich. Die Vorgeschlagenen müssen vor der Wahl erklären, ob sie die Kandidatur annehmen.

§10 Vereinsausschuss

- 10.1 Der Vereinsausschuss setzt sich aus dem Gesamtvorstand (lt. §12) und den 5 Mitgliedern des Ältestenrates zusammen.
- 10.2 Dem Vereinsausschuss können auf gemeinsamen Vorschlag von Ältestenrat und Gesamtvorstand weitere Mitglieder hinzugewählt werden, wenn dies den Interessen des Vereins dienlich sein kann. Diese müssen auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder bestätigt werden.
- 10.3 Dem Vereinsausschuss obliegt insbesondere die Aufgabe den geschäftsführenden Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Er hat darüber zu wachen, dass alle

Bestimmungen der Satzung, sowie die gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane eingehalten und ausgeführt werden.

- 10.4 Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes wählt der Vereinsausschuss aus seinen Reihen ein Mitglied, um es mit der kommissarischen Weiterführung der Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu betrauen.
- 10.5 Der Vereinsausschuss hat das Recht Personen vorzuschlagen, die für besondere Verdienste in besonderer Form geehrt werden sollen. Einzelheiten hierzu regelt die Ehrenordnung des FC Ezelsdorf.

§11 Ältestenrat

- 11.1 Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern, aus deren Reihen ein Vorsitzender gewählt wird.
- 11.2 Jedes Ältestenratsmitglied gehört automatisch dem Vereinsausschuss an.
- 11.3 Der Ältestenrat entscheidet über unehrenhaftes oder unsportliches Verhalten der Vereinsmitglieder und damit über den Ausschluss aus dem Verein. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, bei Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern schlichtend einzugreifen.
- 11.4 Mindestens einmal jährlich hat eine gemeinsame Sitzung mit dem Gesamtvorstand stattzufinden.
- 11.5 An den Sitzungen des Gesamtvorstandes kann der Ältestenrat unaufgefordert teilnehmen.

§12 Gesamtvorstand

- 12.1 Den Gesamtvorstand bilden:
- 12.1.1 Die gewählten Mitglieder des Vorstands = geschäftsführender Vorstand
- 12.1.2 Der Kassier, der Schriftführer und der Gesamtjugendwart = zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand der erweiterte Vorstand.
- 12.1.3 Die Abteilungsleiter
- 12.2 Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 12.3 Zu den Aufgaben des Gesamtvorstands gehören:
- 12.3.1 die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der anderen Vereinsorgane sowie die Behandlung von Anregungen aus dem Kreis der Mitglieder,
- 12.3.2 die Erstellung und Verabschiedung eines Haushaltplans,

- 12.3.3 die Bewilligung von Ausgaben,
12.3.4 sowie alle Aufgaben, die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins und zur Erreichung der Vereinsziele ergeben.

§13 Geschäftsführender Vorstand

- 13.1 Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
- 13.2 Die Zahl der Vorstände umfasst mindestens zwei, jedoch höchstens fünf Personen.
- 13.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten, wobei jeder Vorstand jeweils allein die Vertretung wahrnehmen kann.
Im Innenverhältnis des Vereins regelt die Vertretungsmacht die Geschäftsordnung.
- 13.4 Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.
Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- 13.5 Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse gemeinsam und auch einzeln beratend teil zu nehmen.

§14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des Gesamtvorstands, des geschäftsführenden Vorstands, des Vereinsausschusses, des Ältestenrats sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§15 Kassenführung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die zwei gewählten Kassenprüfer geprüft. Sei erstatten der Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung der Vereinsführung. Den offiziellen Antrag hierzu stellt der Vorsitzende des Ältestenrats.

§16 Geschäftsordnung

In einer Geschäftsordnung sind weitere Aufgaben und Richtlinien der Vereinsorgane festgelegt.

Die Geschäftsordnung unterliegt der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

§17 Abteilungen

- 17.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstands gegründet.
- 17.2 Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur in einer Mitgliederversammlung des Vereins durch $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen werden.
- 17.3 Die jeweilige Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und durch Funktionsträger geleitet.
Die Amtszeit der Abteilungsleitung richtet sich nach der Ablaufzeit der Saison. Sie sollte alle zwei Jahre mit dem Ende der Saison zu Ende gehen.
- 17.4 Abteilungsleiter, Stellvertreter und Funktionsträger werden von der Abteilungsversammlung alle 2 Jahre gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 17.5 Die Abteilungen können sich Abteilungsordnungen geben. Diese bedürfen der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.
Wird keine Abteilungsordnung beschlossen, gelten alle Bestimmungen und Regelungen die in der Satzung und Geschäftsordnung festgelegt wurden im übertragenen Sinn für die Abteilung.
- 17.6 Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und/oder Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Höhe dieser Beiträge wird durch Beschluss der jeweiligen Abteilungsversammlung festgelegt. Nach §7.2 muss die Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand vorliegen. Die sich daraus ergebene Kassenführung der Abteilung kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand geprüft werden. Dem geschäftsführenden Vorstand ist nach Ablauf des Geschäftsjahres ein Kassenbericht vorzulegen.
- 17.7 Den Abteilungen wird die eigenständige Verwaltung und Verwendung der unter §7.2 genannten Mittel zugestanden. Das gilt nicht für Mitgliederbeiträge und Umlagen nach §7.1. Diese sind an den Verein abzuführen.
- 17.8 Die Abteilungen können durch ihre Abteilungsleiter Verpflichtungen zu Lasten des Vereins nur mit Zustimmung des Gesamtvorstands eingehen.
- 17.9 Die von den Abteilungen geschaffenen Anlagen und Geräte sind Bestandteil des Sachvermögens des Vereins.

§18 Ehrungen

- 18.1 Auf Vorschlag des Vereinsausschusses oder des Gesamtvorstandes oder des Ältestenrats können sportliche und andere Verdienste von Mitgliedern und Nichtmitgliedern in besonderer Form gewürdigt werden.
- 18.2 Um eine Ehrung vornehmen zu können, ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit aller dem Vereinsausschuss angehörenden Mitglieder erforderlich.
- 18.3 Weitere Einzelheiten regelt die Ehrenordnung des FC Ezelsdorf, die Bestandteil der Satzung ist.

§19 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- 19.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 19.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG – ausgeübt werden.
- 19.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der erweiterte Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 19.4 Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltsslage des Vereins.
- 19.5 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der erweiterte Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 19.6 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 19.7 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 19.8 Vom erweiterten Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§20 Persönlichkeitsrechte, Datenschutz

- 20.1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seinen Vor- und Zunamen, seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV- System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- 20.2. Der Verein ist verpflichtet, Mitglieder der einzelnen Abteilungen an die jeweiligen Landesverbände zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, eMail), sofern die optionalen Angaben dem Aufnahmeantrag entnehmbar sind. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Abteilungsfunktionäre) wird zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein angegeben.
- 20.3. **Pressearbeit**
Der Verein informiert in der Presse und in sozialen Medien über aktuelle Ergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
- 20.4. **Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder**
Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens in der Vereinszeitschrift bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die eingeschränkte Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus,

dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Aushändigung wird dokumentiert.

- 20.5 Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§21 Auflösung des Vereins

- 21.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 21.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
21.2.1 der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat,
21.2.2 von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
- 21.3 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen.
- 21.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Burgthann, die es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke im Ortsteil Ezelsdorf zu verwenden hat.

§22
Schlussbestimmung

Die Satzung tritt durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 07.März 2020 und nach Genehmigung durch das Registergericht in Kraft.

Die Satzung vom 07. Oktober 2006 bleibt in ihrer bisherigen Fassung in allen §§ in Kraft.

Burgthann - Ezelsdorf, den 07.März.2020

Fußballclub Ezelsdorf
1923 e.V.

.....
Vorstand F. Haseloff

.....
Vorstand M. Kapp

.....
Vorstand K. Kästner

.....
Vorstand M. Göhring

.....
Ehrenvorstand P. Petzoldt

.....
Schriftführer S. Leonhard

.....
Kassier P. Preißer

.....
Jugendwart Dr. E. Ehrnsberger

Die vorliegende Satzung wurde am 06.04.2011 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter der Nummer VR 30183 lt. Notarieller Bestätigung eingetragen.

Ehrenordnung des FC Ezelsdorf 1923 e.V.

§1

Die Ehrenordnung des FCE basiert auf den Bestimmungen des §18 der Vereinssatzung des FC Ezelsdorf 1923 e.V. und ist Bestandteil der Satzung.

§2

Der FC Ezelsdorf 1923 e.V. kann sportliche und andere Verdienste von Mitgliedern und Nichtmitgliedern in besonderer Form würdigen. Dies erfolgt durch:

- Überreichen des Ehrentellers des FCE
- Verleihen der Ehrennadel in Silber
- Verleihen der Ehrennadel in Gold
- Überreichen der FCE Armbanduhr
- Ernennung zum Ehrenmitglied
- Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

Mit der Verleihung bzw. Ernennung ist die Überreichung einer entsprechenden Ehrenurkunde verbunden.

§3

Nichtmitglieder können mit dem Ehrenteller und durch Ernennung zum Ehrenmitglied ausgezeichnet werden, wenn sie sich in ganz besonderer Weise für den Verein eingesetzt haben.

§4

- 4.1 Mitglieder werden für 25 Jahre ununterbrochener Vereinszugehörigkeit mit der Silbernen Ehrennadel und für 40 Jahre ununterbrochener Vereinszugehörigkeit mit der Goldenen Ehrennadel durch die Vereinsführung ausgezeichnet. Die 25 bzw. 40 Jahre zählen ab Erreichen der Volljährigkeit mit 18 Jahren.
- 4.2 Silberne und Goldene Ehrennadeln können darüber hinaus durch den Verein für eine zu bestimmende Anzahl von absolvierten Spielen bzw. für eine bestimmte Anzahl von Spieltagen, an denen der zu Ehrende wettkampfmäßig zum Einsatz kam, verliehen werden.
 - 4.2.1 Für die Fußballabteilung gilt aus Tradition: für 250 Spiele in einer Seniorenmannschaft die Verleihung der Silbernen Ehrennadel und für 500 Spiele die Goldene Ehrennadel.
Damenmannschaft: Verleihung der Silbernen Ehrennadel bei 200 Spielen in einer Seniorenmannschaft, die Goldene Ehrennadel für 300 Spiele.

- 4.2.2 Für die Tennisabteilung gilt: für den Einsatz an 50 Spieltagen wettkampfmäßig wird die Silberne Ehrennadel verliehen, für den Einsatz an 100 Spieltagen die Goldene Ehrennadel.
- 4.2.3 Für die Tischtennisabteilung gilt: für den Einsatz an 200 Senioren-Spieltagen wettkampfmäßig in einer Seniorenmannschaft wird die Silberne Ehrennadel verliehen, für den Einsatz an 400 Senioren-Spieltagen die Goldene Ehrennadel.
- 4.2.4 Für die Volleyballabteilung gilt: für den Einsatz an 50 Spieltagen wettkampfmäßig wird die Silberne Ehrennadel verliehen, für den Einsatz an 100 Spieltagen die Goldene Ehrennadel.
- 4.3 Welche Regelung für die einzelne Sportart, die im Verein betrieben wird besteht, wird mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit des Vereinsausschusses beschlossen.
- 4.3.1 Die Silberne Ehrennadel kann auf Beschluss des Vereinsausschusses an Mitglieder verliehen werden, die mindestens 10 Jahre ununterbrochen für den Verein an führender Stelle tätig waren.
- 4.3.2 Die Goldene Ehrennadel kann auf Beschluss des Vereinsausschusses an Mitglieder verliehen werden, die mindestens 20 Jahre ununterbrochen für den Verein an führender Stelle tätig waren.
- 4.3.3 Für den Verein an führender Stelle tätig war, wer ehrenamtliche Funktionen im Vereinsausschuss oder als Übungsleiter ausgeübt hat.
- 4.4 Jede Auszeichnung kann nur einmal verliehen werden. Eine vorzeitige Ehrung ist unzulässig.

§5

Die Verleihungen bzw. Ehrungen können nur im Rahmen von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen vorgenommen werden. Eine Ausnahme bilden offizielle Veranstaltungen anlässlich von Vereins-Jubiläen und Abteilungs-Jubiläen.

§6

Der Vereinsausschuss kann Vereinsangehörige, die das 65. Lebensjahr erreicht haben und dem Verein mindestens 40 Jahre angehören, zu Ehrenmitgliedern, ernennen. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied von Vereinsangehörigen ist die Überreichung der Goldenen Vereinsnadel, sofern nicht bereits vorher aus anderem Anlass geschehen, verbunden. Zusätzlich kann die Beitragsbefreiung ausgesprochen werden.

§7

Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden, wer als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes mehr als 15 Jahre tätig war und das 60. Lebensjahr erreicht hat. Der Ehrenvorsitzende hat im Vereinsausschuss beratende Stimme und erhält die FCE - Armbanduhr.

Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden kann mit der Beitragsbefreiung verbunden werden.

§8

Alle zu einem früheren Zeitpunkt vorgenommenen Ehrungen behalten ihre volle Gültigkeit und Anerkennung.

§9

Vereinsauszeichnungen können wegen eines Vergehens, das den Ausschluss aus dem Verein zur Folge hat, entzogen und aberkannt werden.

§10

- 10.1 Im Rahmen dieser Ehrenordnung wird auch die Vorgehensweise der Ehrungen bei Jubiläen, Geburtstagen und zu besonderen Anlässen festgelegt.
- 10.2 Jubilare im Sinne des Vereinslebens sind Mitglieder ohne Mindestmitgliedsdauer, die das 60., 70., 75., 80., usw. Lebensjahr vollendet haben.
- 10.3 Diesen wird als äußeres Zeichen ein Präsent überreicht.
- 10.4 Die Überbringung der Glückwünsche erfolgt möglichst durch zwei Vertreter des Vereinsausschusses, von denen einer der zuständige Abteilungsleiter sein sollte.
- 10.5 Jubilar im Sinne des Vereinslebens ist auch ein Mitglied, wenn dieses das 50. Lebensjahr vollendet und gleichzeitig eine Funktion im Vereinsausschuss ausübt oder amtierender Schiedsrichter oder Übungsleiter ist.

§11

Bei Hochzeiten wird dem Vereinsmitglied im Namen des Vereins ein, dem Anlass entsprechendes Präsent, überreicht.

§12

Beim Ableben eines Vereinsmitglieds wird diesem durch die Niederlegung eines Kranzes durch ein Mitglied des Vereinsausschusses gedacht. Darüber hinaus erfolgt eine Anzeige in den FC-Nachrichten

Burgthann-Ezelsdorf, den 07.03.2020

Geschäftsordnung des FC Ezelsdorf 1923 e.V.

Aufgrund der Satzung des FC Ezelsdorf 1923 e.V. gibt sich der FCE zur ordnungsgemäßen Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen nachstehende Geschäftsordnung.

Präambel

Diese Geschäftsordnung verfolgt den Sinn, alle anfallenden Arbeiten und Aufgaben, die sich mit der Verwaltung und Führung eines Vereins zwangsläufig ergeben, hierfür laut Satzung vorgesehenen Personen und Vereinsorganen eindeutig zuzuweisen. Damit sollen mögliche Meinungs- und Kompetenzstreitigkeiten vermieden werden. Es sind keine Zurechtweisungen oder Bestrafungen vorgesehen bei Nichtbefolgen der Geschäftsordnung, sofern es sich nicht um strafrechtliche Tatbestände handelt. Es wird jedoch erwartet, dass jeder, der ein Ehrenamt im Verein übernommen hat, dieses auch im Sinne des Vereins voll ausübt.

§1

Vereinsorgane

Der FCE wird durch die Mitgliederversammlung, den Vereinsausschuss, dem Ältestenrat, den Gesamtvorstand, den erweiterten Vorstand und den geschäftsführenden Vorstand geleitet und verwaltet. Die genannten Vereinsorgane sind in der Satzung verankert (s. §8 der Satzung).

§2

Einberufung und Leitung von Versammlungen

- 2.1 Einladungen zu Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane ergehen nicht persönlich. Für die Funktionsträger ist das Erscheinen Pflicht. Bei Verhinderung aus einem triftigen Grund ist dies vorher beim Versammlungsleiter anzuzeigen.
- 2.2 Die Bekanntgabe des Termins erfolgt, bei sich wiederholenden Zusammenkünften, auf der jeweils letzten Sitzung oder im Vereinsnachrichtenblatt. Zusätzlich können Termine auch in der regionalen Tagespresse bekannt gemacht werden.
- 2.3 Bei nicht turnusmäßig stattfindenden Versammlungen sollte eine Terminfestlegung vom Leiter der Versammlung oder Sitzung eine Woche vorher oder früher, mindestens jedoch 3 Tage vorher, erfolgen. Dies gilt für alle Vereinsorgane mit Ausnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung, jedoch einschließlich der Zusammenkünfte von Abteilungsleitungen, Vergnügungsausschuss, Vereinsausschuss und Ältestenrat, sofern keine andere Regelung schriftlich festgelegt wurde.

§3 Stimmrecht und Vertretung

- 3.1 Das Stimmrecht der Mitglieder des erweiterten Vorstands und des Ältestenrats ist nicht übertragbar.
- 3.2 Abteilungsleiter können sich bei Verhinderung mit Sitz und Stimme vertreten lassen. Die Vertretung kann jedoch nur auf ein Mitglied übertragen werden, das innerhalb der Abteilung eine Funktion als Stellvertreter, Kassenwart, Schriftführer oder Jugendwart ausübt.

§4 Sitzungen des Gesamtvorstands

- 4.1 Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- 4.2 Ehreuvorsitzende und Ältestenratmitglieder können mit beratender Stimme, jedoch ohne Stimmrecht daran teilnehmen.
- 4.3 Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands beruft die Vorstandssitzung ein, leitet und beendet sie. Die Berichte der Abteilungen, des Gesamtjugendwarts und des Kassiers sind feste Bestandteile der Vorstandssitzung.
- 4.4 Es sollten immer alle geschäftsführenden Vorstände anwesend sein. Ist kein geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend, fällt die Vorstandssitzung aus.
- 4.5 Für Tagesordnungspunkte, die den die Sitzung leitenden geschäftsführenden Vorstand betreffen, übernimmt ein anderes geschäftsführendes Vorstandsmitglied die Leitung der Sitzung.
- 4.6 Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend ist. Davon müssen mindestens drei Vertreter von Abteilungen des Vereins sein.
- 4.7 Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet dies das Stimmenverhältnis des geschäftsführenden Vorstands. Ist dieses ebenfalls unentschieden, gilt der Beschluss als nicht zu Stande gekommen, d.h. abgelehnt.

§5 Wahlausschuss

- 5.1 Für die alle 2 Jahre stattfindenden Wahlen zu den Vereinsorganen nach § 8, 9.4, 12.1, 12.1.1 und 12.1.2 der Satzung sowie für außerordentliche Mitgliederversammlungen, die zum Zwecke einer Neu- oder Nachwahl bzw. nach § 9.5 der Satzung einberufen werden – ist ein Wahlausschuss aus der Versammlung heraus zu bilden.
- 5.2 Der Wahlausschuss besteht aus 3 Mitgliedern und wird durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit gewählt.

- 5.3 Die Mitglieder des Wahlausschusses werden en bloc gewählt. Stehen mehr als drei Kandidaten zur Verfügung, muss einzeln abgestimmt werden. Kandidaten, die für ein zu wählendes Amt zur Verfügung stehen, dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.
- 5.4 Die Mitglieder des Wahlausschusses bestimmen unter sich einen Sprecher.
- 5.5 Die Aufgabe des Wahlausschusses ist es:
- 5.5.1 jeden Kandidaten sich kurz vorstellen lassen,
 - 5.5.2 jeden Kandidaten zu fragen, ob er im Falle seiner Wahl, die Wahl auch annimmt,
 - 5.5.3 den Wahlvorgang von Anfang bis Ende der gesamten Wahl zu überwachen und für eine ordnungsmäßige Durchführung lt. Satzung zu sorgen,
 - 5.5.4 die Stimmauszählung vorzunehmen,
 - 5.5.5 das Wahlergebnis bekannt zu geben,
 - 5.5.6 jeden Gewählten zu fragen, ob er die Wahl auch annimmt,
 - 5.5.7 nach Beendigung aller Wahlgänge die zu Beginn der Durchführung der Wahl übernommene Versammlungsleitung wieder an den Leiter der Versammlung, der sie eröffnet hat, zurück zu geben.

§6 Kassenprüfer

- 6.1 Die Mitgliederversammlung wählt auf Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ein Kassenprüfer darf keine Funktion im Gesamtvorstand innehaben.
- 6.2 Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Vereinskasse zu prüfen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Buchung. Die Belege sollen auf satzungs- und haushaltsgemäße Verwendung überprüft werden. Gleichfalls wird ein Prüfen der Einhaltung des Haushaltsplanes verlangt. Werden Etatposten im Ausgabenbereich um mehr als 15 Prozent überschritten, so ist dies im Kassenbericht zu erwähnen.
- 6.3 Jeweils ein Kassenprüfer der Vereinshauptkasse hat mit den Kassenprüfern der Abteilungen die Abteilungskasse zu prüfen.
- 6.4 Alle Abteilungskassen sind in allen ihren Einnahmen und Ausgaben Bestandteil der Vereinshauptkasse.
- 6.5 Bei ordnungsgemäßer Kassenführung empfiehlt einer der beiden Kassenprüfer am Ende des Berichtes der Mitgliederversammlung dem Antrag auf Entlastung der Vereinsführung zuzustimmen. Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Kassenführung mit schweren Mängeln und Fehlbeständen muss der Antrag auf Nichtentlastung gestellt werden, sofern nicht in der Versammlung ausreichend Klarheit durch den geschäftsführenden Vorstand geschaffen wird.

§7 Ältestenrat

- 7.1 Der Ältestenrat hat neben den Aufgaben nach §11 der FCE-Satzung die Pflicht, die Vereinsleitung in allen Belangen zu unterstützen. Es können ihm nur Mitglieder des FCE angehören, die mindestens 45 Jahre alt sind und dem Verein mehr als 10 Jahre ununterbrochen angehören.
- 7.2 Da es sich um ein Gremium handelt, welches das Gesamtwohl des Vereins garantieren helfen soll, muss nicht auf eine paritätische Zusammensetzung nach Abteilungen geachtet werden.
- 7.3 Der Ältestenrat hat die Aufgabe, bei der Erstellung des Haushaltsplanes mitzuwirken, d.h. sich Klarheit über Ausgaben und Einnahmen am Ende eines Vereinsjahres für das kommende Jahr zu schaffen. Damit ist die Grundlage gegeben, dass der Ältestenratvorsitzende der Mitgliederversammlung die Zustimmung zum Haushaltsplan vorschlagen kann.
- 7.4 Der Vorsitzende des Ältestenrats hat der Mitgliederversammlung die Zustimmung zum Haushaltsplan vorzuschlagen, erforderlichenfalls zu erläutern und den Antrag über die Abstimmung des Haushaltsplanes zu stellen.
- 7.5 Ergeben sich aus der Geschäftsführung des abgelaufenen Geschäftsjahres keine schwerwiegenden, grob fahrlässig oder schuldhaft verursachten Mängel oder Fehler des erweiterten Vorstands, so ist durch den Vorsitzenden des Ältestenrats der Antrag auf Entlastung der erweiterten Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung zu stellen.
- 7.6 Liegen schwerwiegende, grob fahrlässige oder schuldhaft verursachte Mängel oder Fehler vor, so ist der Antrag auf Nicht-Entlastung zu stellen.

§8 Erweiterter Vorstand

Wegen der besonderen Bedeutung der Funktion Kassenwart, Schriftführer und Gesamtjugendwart sind die Aufgabenzuweisungen in den §§ 9, 10 und 13 der Geschäftsordnung niedergelegt.

§9 Schriftführer

- 9.1 Die Aufgaben des Schriftführers ergeben sich im Wesentlichen aus der den Verein betreffenden Korrespondenz. Soweit sie nicht direkt von den Abteilungen wahrgenommen wird und wahrgenommen werden kann, erfolgt die Abwicklung der Korrespondenz in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand.
- 9.2 Der Schriftführer hat von jeder Mitgliederversammlung und jeder Vorstandssitzung ein Protokoll anzufertigen.

- 9.3 Alle Anträge, die in den unter §12.2 Satzung genannten Sitzungen gestellt werden, sind zu protokollieren. Gleiches gilt für Beschlüsse lt. §14 der Satzung und §15 der Geschäftsordnung.
- 9.4 Zusammen mit dem Kassier hat der Schriftführer über das Mitgliedswesen zu wachen und die erforderlichen Meldungen an den BLSV fristgerecht vorzunehmen.
- 9.5 Ebenso obliegt es dem Schriftführer, fristgerecht die Anträge auf Bezuschussung zu stellen. Hierunter zählen Anträge auf Bezuschussung:
 - 9.5.1 für Übungsleiter
 - 9.5.2 aus Mitteln des Kreisjugendrings
 - 9.5.3 aus Mitteln der Gemeinde
 - 9.5.4 aus Mitteln des Kreises
 - 9.5.5 aus Mitteln des Bezirkes
 - 9.5.6 aus Mitteln des BLSV
 - 9.5.7 aus Mitteln sonstiger Organisationen und Körperschaften.
- 9.6 Das Meldewesen, welches bei Sportverletzungen von Vereinsmitgliedern und anderen, den Verein betreffenden Versicherungsfällen zu erfolgen hat, ist vom Schriftführer wahrzunehmen und unter Beachtung von Fristen abzuwickeln.
- 9.7 Die für Meldungen, Zuschussanträge und Versicherungsfälle notwendigen Informationen und Unterlagen sind durch die Abteilungsleiter fristgerecht abzugeben.
- 9.8 Jubiläen von Vereinsmitgliedern sind vom Schriftführer rechtzeitig dem Gesamtvorstand bekannt zu geben. Diese Aufgabe kann aber auch dem Kassier zugewiesen werden.
- 9.9 Dem Schriftführer kann im Bedarfsfall – insbesondere zur Entlastung bei den vier Mal jährlich zu erstellenden Vereinsnachrichten – ein Stellvertreter hinzugewählt werden.

§10 Kassier

- 10.1 Der Kassier oder Kassenwart des Vereins ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse verantwortlich. Er hat dabei die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung zu beachten.
- 10.2 Alle Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen und unter Zugrundelegung des Kontenrahmens zu verbuchen.
- 10.3 Die Einhaltung des Haushaltsplans in den Einnahmen und Ausgaben ist vom Kassier zu überwachen. Gleiches gilt für die Kassiere der Abteilungen. Bei Abweichungen, insbesondere bei den Ausgaben, ist dem geschäftsführenden Vorstand bei der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- 10.4 Abweichungen vom Haushaltsplan in den Ausgaben, die mehr als 10 % des veranschlagten Volumens ausmachen, sind vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
- 10.5 Ausgaben und Überweisungen, die den Betrag von 3.000 € übersteigen, bedürfen der Gegenzeichnung des geschäftsführenden Vorstands.

- 10.6 Der Kassier ist für die Einbringung eventueller Außenstände verantwortlich. Dies gilt für Mitgliedsbeiträge wie für offene Rechnungen und andere Forderungen. Ergeben sich hierbei besondere Schwierigkeiten, ist unverzüglich der geschäftsführende Vorstand zu verständigen.
- 10.7 Veränderungen im Mitgliederbestand sind dem Kassier von den Abteilungsleitern und umgekehrt bei den Vorstandssitzungen schriftlich bekannt zu geben.

§11 Haushaltsplan

- 11.1 Durch den Gesamtvorstand wird unter Mitarbeit des Ältestenrats zum Ende eines Geschäftsjahres für das neue Geschäftsjahr ein Haushaltsplan des Vereins aufgestellt.
- 11.2 Die Abteilungskassen in ihren Einnahmen und Ausgaben sind in den Haushaltsplan einzubringen und unter einem eigenen Titel, getrennt für jede Abteilung, auszuweisen. Hierfür hat jede Abteilung ihren Plan dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.
- 11.3 Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die finanzielle Einnahmen- und Ausgabenstruktur eines Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr des FCE ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- 11.4 Der Haushaltsplan ist in den wesentlichen Punkten der Mitgliederversammlung zu erläutern und zur Beschlussfassung vorzutragen. Zur Annahme genügt einfache Stimmenmehrheit.
- 11.5 Bei detaillierten Fragen der Mitglieder ist ihnen Auskunft zu geben und Einsicht in den Haushaltsplan zu gewähren. Eine allgemeine Offenlegung des Haushaltsplans erfolgt nicht, jedoch ist jedem Mitglied des Ältestenrats, der Kassenprüfer und des Gesamtvorstands ein Exemplar des verabschiedeten Haushaltsplanes auszuhändigen.
- 11.6 Der Haushaltsplan ist jährlich in seinen Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Im Übrigen gelten die Regeln einer ordnungsgemäßen Gewinn- und Verlustrechnung.

§12 Abteilungskassen

- 12.1 Die Bestimmungen des §17 Abs. 6 und 7 der Satzung sind bindend.
- 12.2 Im Rahmen der eigenen finanziellen Mittel gem. §7.2 der Satzung können von den Abteilungen finanzielle Geschäfte getätigt werden.
- 12.3 Einzelgeschäfte über 3.000 € bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes, wenn keine ausreichenden Eigenmittel vorhanden sind.

§13 Gesamtjugendwart

- 13.1 Jede Abteilung des FCE, in der aktiv Sport, im Sinne einer regelmäßigen Teilnahme an Verbandsspielen, betrieben wird, sollte eine/n Jugendleiter/in in den Reihen der Abteilungsleitung ausweisen.
- 13.2 Der Gesamtjugendwart ist für die Jugendarbeit in allen Abteilungen zuständig. Er hat die Aufgabe, die Jugendleiter der Abteilungen in ihrer Arbeit zu unterstützen und die Belange des Vereins in Fragen der Jugendarbeit nach Außen zu vertreten.
- 13.3 Der Gesamtjugendwart ist der offizielle Vertreter des Vereins in Jugendfragen.
- 13.4 Seine Aufgabe ist es auch, alle Möglichkeiten einer finanziellen Unterstützung der Jugendarbeit des Vereins zu erreichen, insbesondere die Bezuschussungsmöglichkeiten für Maßnahmen der Jugendarbeit voll auszuschöpfen.

§ 14 Ehrenvorstand

- 14.1 Der Ehrenvorstand hat die Aufgabe bei Mitgliederversammlungen mit Vorstandswahlen nach Abschluss aller Wahlhandlungen den neu gewählten Mitgliedern des erweiterten Vorstandes sowie den neu gewählten Kassenprüfer(n) eine Satzung des FC – Ezelsdorf unter Hinweis auf die Präambel der Geschäftsordnung des FC – Ezelsdorf auszuhändigen.
- 14.2 Bei Verhinderung des Ehrenvorstandes übernimmt diese Aufgabe der Vorsitzende des Ältestenrates oder sein Stellvertreter.

§15 Geschäftsführender Vorstand

- 15.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der Anzahl der für diesen Geschäftsbereich gewählten Personen.
- 15.2 Der geschäftsführende Vorstand hat eine Repräsentations- und Präsenzpflcht, deren Wahrnehmung untereinander abzusprechen ist. Diese Verpflichtung kann ggf. auch auf Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder Ältestenratsmitglieder übertragen werden.
- 15.3 Die gewählten Vorstände legen, zu Beginn der Amtszeit eine direkte Zuständigkeit des einzelnen geschäftsführenden Vorstandes zu einzelnen Abteilungen fest. Das jeweilige Vorstandsmitglied sollte an der jährlichen Abteilungsversammlung teilnehmen.

15.4 Darüber hinaus werden weitere Zuständigkeiten wie z.B.

Anlagenerhaltung
Finanzen
Mitgliederpflege/-werbung
Öffentlichkeitsarbeit
Organisation/ Verwaltung
Sponsoring

und/ oder andere befristete und unbefristete Aufgaben zugeordnet und schriftlich in einem Protokoll zu Beginn der Amtszeit niedergelegt.

Das Protokoll ist in einer der folgenden Sitzungen des Gesamtvorstands bekannt zu geben.

§16

Anträge und Eingaben

- 16.1 Anträge und Eingaben sind fristgerecht, sofern Fristen zu beachten sind, und schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 16.2 Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zugelassen.
- 16.3 Anträge können vom Antragsteller bis zum Schluss der Beratung zurückgezogen werden.
- 16.4 Anträge, Eingaben und Beschlüsse, über die eine Abstimmung herbeigeführt wird, sind vom Schriftführer zu protokollieren und jedem Mitglied des Gesamtvorstands möglichst innerhalb von 14 Tagen zuzuleiten.

§17

Wahlen und Abstimmungen

- 17.1 Die erforderlichen Wahlen werden durch die Mitgliederversammlungen oder Abteilungsversammlungen vorgenommen.
- 17.2 Wahlen können bei Vorliegen eines sachlichen Grundes innerhalb einer Woche angefochten werden, wenn eine Verletzung der Satzung oder Geschäftsordnung vorliegt.
- 17.3 Für geheime Wahlen werden Stimmzettel ausgegeben und verwendet.
- 17.4 Gültige Stimmzettel dürfen nur Namen vorgeschlagener Kandidaten enthalten.
- 17.5 Ungültig sind Stimmzettel, die unterschrieben oder mit einem Zusatz versehen sind oder den Willen des Abstimmenden nicht erkennen lassen. Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- 17.6 Abstimmungen sind in §9.7.1 ff der Satzung geregelt.

§18 Vorlagen

- 18.1 Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist das Protokoll der letztjährigen Mitgliederversammlung und die Berichte der Abteilungen vorzulegen.
- 18.2 Der Voranschlag des Haushaltsplans ist schriftlich jedem Mitglied des Vereinsausschusses vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§19 Ausschüsse

- 19.1 Bei Bedarf kann der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit die Einsetzung und Absetzung eines Ausschusses beschließen.
- 19.2 Der Ausschuss hat einen genau zu bestimmenden Sachauftrag zu erfüllen. Die Erledigung des Sachauftrags kann befristet sein. Die Tätigkeit des Ausschusses endet spätestens mit der Erledigung bzw. Erfüllung des Sachauftrages.
- 19.3 Die Zahl der in einen Ausschuss zu berufenden Mitglieder ist unbegrenzt und richtet sich nach dem Umfang und dem Auftrag des Ausschusses. Die Zahl der Mitglieder umfasst jedoch mindestens 3, wobei mindestens jeweils ein Mitglied des Ausschusses gleichzeitig Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder des Kassiers oder des Schriftführers sein muss. Eine Ausnahme bildet der Vergnügungsausschuss.
- 19.4 Gibt es Unstimmigkeiten, die sich nicht durch Mehrheitsbeschluss im Ausschuss regeln lassen, ist der geschäftsführende Vorstand über den Sachverhalt in allen Details vor dem Ausschuss zu informieren; danach entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§20 Redeordnung

- 20.1 Mitglieder oder Funktionsträger dürfen in der Mitgliederversammlung dann sprechen, wenn sie vom Versammlungsleiter das Wort erhalten haben.
- 20.2 Das Wort zur Sache wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.
- 20.3 Zur Geschäftsordnung kann das Wort jederzeit, aber höchstens für 5 Minuten erteilt werden.
- 20.4 Anträge auf Schluss der Debatte können nur von stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden, die sich nicht an der Debatte beteiligt haben. Über Anträge auf Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen nach vorheriger Bekanntgabe der Rednerliste. Wird der Antrag angenommen, so hat der Versammlungsleiter nur noch einem Redner für und einem gegen die Sache das Wort zu erteilen.

§21

Schlussbestimmung

Die ergänzende Geschäftsordnung tritt mit Genehmigung der Satzungserweiterung des Fußballclub 1923 e.V. FCE vom 07.03.2020 in Kraft

Burgthann-Ezelsdorf, den 07.03.2020

Index:

Abteilungen.....	Satzung §17	Seite..... 9
Abteilungskassen	Geschäftsordnung §12	Seite..... 22
Ältestenrat	Satzung §11	Seite..... 7
Ältestenrat	Geschäftsordnung §7	Seite..... 20
Anträge und Eingaben.....	Geschäftsordnung §16	Seite..... 24
Auflösung des Vereins.....	Satzung §20	Seite..... 11
Ausschüsse	Geschäftsordnung §19	Seite..... 25
Beiträge	Satzung §7	Seite..... 4
Ehrenordnung	Seite. 14-16
Ehrenvorstand	Geschäftsordnung §14	Seite..... 23
Ehrungen	Satzung §18	Seite..... 10
Einberufung und Leitung von Versammlungen	Geschäftsordnung §2	Seite..... 17
Erweiterter Vorstand.....	Geschäftsordnung §8	Seite..... 20
Gesamtjugendwart	Geschäftsordnung §13	Seite..... 23
Gesamtvorstand	Satzung §12	Seite..... 7
Geschäftsführender Vorstand.....	Satzung §13	Seite..... 8
Geschäftsführender Vorstand.....	Geschäftsordnung §15	Seite..... 23
Geschäftsordnung	Satzung §16	Seite..... 9
Haftung	Satzung §6	Seite..... 4
Haushaltsplan	Geschäftsordnung §11	Seite..... 22
Kassenführung	Satzung §15	Seite..... 8
Kassenprüfer	Geschäftsordnung §6	Seite..... 19
Kassier.....	Geschäftsordnung §10	Seite..... 21
Mitgliederversammlung	Satzung §9	Seite..... 5
Mitgliedschaft.....	Satzung §3	Seite..... 3
Name und Sitz des Vereins.....	Satzung §1	Seite..... 2
Organe des Vereins.....	Satzung §8	Seite..... 4
Präambel	Geschäftsordnung	Seite..... 17
Protokollierung der Beschlüsse	Satzung §14	Seite..... 8
Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	Satzung §4	Seite..... 3
Redeordnung.....	Geschäftsordnung §20	Seite..... 25
Schlussbestimmung	Satzung §21	Seite..... 12
Schlussbestimmung	Geschäftsordnung §21	Seite..... 26
Schriftführer	Geschäftsordnung §9	Seite..... 20
Sitzungen des Gesamtvorstands.....	Geschäftsordnung §4	Seite..... 18
Stimmrecht und Vertretung.....	Geschäftsordnung §3	Seite..... 18
Vereinsausschuss	Satzung §10	Seite..... 6
Vereinsorgane	Geschäftsordnung §1	Seite..... 17
Vergütung für die Vereinstätigkeit	Satzung §19	Seite..... 10
Verlust der Mitgliedschaft	Satzung §5	Seite..... 3
Vorlagen	Geschäftsordnung §18	Seite..... 25
Wahlen und Abstimmungen	Geschäftsordnung §17	Seite..... 24
Wahlausschuss	Geschäftsordnung §5	Seite..... 18
Zweck des Vereins	Satzung §2	Seite..... 2

